

I. Genehmigung für die Durchführung der Schlachtung

II. Voraussetzungen

Nutzungskonzept

Mobile Einheit (ME), Eignungsprüfung

Verwendung einer mobilen Einheit in Verbindung mit einem konkreten Schlachthof durch Vereinbarung

I. Genehmigung

Änderung VO (EG) Nr. 853/2004

- Anhang III Abschnitt 1 KAPITEL VIa(neu):
- SCHLACHTUNG VON HAUSRINDERN, AUSGENOMMEN BISONS,
- VON HAUSSCHWEINEN SOWIE VON ALS HAUSTIERE
- GEHALTENEN EINHUFERN IM HERKUNFTSBETRIEB,
- AUSGENOMMEN NOTSCHLACHTUNGEN
- Bis zu **drei Hausrinder**, ausgenommen Bisons, oder bis zu **sechs**
- **Hausschweine** oder bis zu **drei als Haustiere gehaltene Einhufer**
- dürfen **im Herkunftsbetrieb** beim selben Schlachtvorgang
- geschlachtet werden, sofern die **zuständige Behörde** dies gemäß den
- folgenden Anforderungen **genehmigt** hat

I. Nutzungskonzept

beinhaltet die gesamten Abläufe bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb!!

Tierschutzrechtliche Vorgaben:

- Zutrieb
- Sichere Betäubung
- Korrekte Entblutung

Fleischhygienerechtliche Vorgaben:

- Sauberes Arbeiten
- Sicherer Transport
- Schlachtung in EU zugelassenem Betrieb

II. Realisierung

Tierhaltender Betrieb

Mobile Schlachteinheit
kann auf mehreren
Betrieben genutzt werden

Schlachtbetrieb

Kann von mehreren Betrieben angefahren
werden

- Schlachthof oder Tierhalter melden die Schlachtung spätestens 3 Tage vor der Schlachtung bei dem für die Schlachttieruntersuchung zuständigen amtlichen Tierarzt bzw. der zuständigen Behörde an.
- Anwesenheit des amtlichen Tierarztes für die Schlachttieruntersuchung ist auch während des Schlachtvorgangs verbindlich vorgeschrieben.
- Einer Erlaubnis der für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde für das Entbluten außerhalb der ME steht grundsätzlich nichts entgegen, sofern dies in hygienischer Weise und unter Beachtung der in Buchstabe e genannten weiteren Voraussetzungen erfolgt (Tiergesundheitsanforderungen, Blut nicht zum menschlichen Verzehr).
- Zulässig sind ausschließlich direkte Transporte von dem Herkunftsbetrieb zum Schlachthof. Ein Aufladen weiterer Tiere an Zwischenstationen ist nicht erlaubt.